



# HAUSORDNUNG

## Bezirksmusikfest 2025 Kimpling 20. - 22. Juni 2025

### 1. Präambel

Diese Haus- und Platzordnung (nachfolgend "Hausordnung") ist eine Benutzungsordnung. Sie gilt für die Veranstaltung "Bezirksmusikfest Kimpling 2025". Die Hausordnung wird beim Eingang gut sichtbar angeschlagen bzw. auf der Homepage des Musikvereins Kimpling ([www.mv-kimpling.at](http://www.mv-kimpling.at)) positioniert.

### 2. Geltungsbereich

Diese Hausordnung gilt während der Geltungsdauer der Veranstaltung "Bezirksmusikfest Kimpling 2025" und für deren Veranstaltungsgelände. Zum Veranstaltungsgelände gehören sämtliche Bereiche, die während des "Bezirksmusikfest Kimpling 2025" mit Entrichten einer freiwilligen Spende und/oder einer Akkreditierung (Anmeldung als Musikverein und deren MusikerInnen) zugänglich sind, einschließlich aller Ein- und Ausgänge sowie sämtlicher weiterer offizieller Bereiche und Einrichtungen (nachfolgend "Veranstaltungsgelände"). Diese Hausordnung gilt nicht für Einsatzkräfte.

### 3. Aufenthalt

**3.1** Im Veranstaltungsgelände dürfen sich nur Personen (unabhängig vom Alter) aufhalten, die dieses im Rahmen der Einlasskontrolle betreten und/oder eine Akkreditierung durchgeführt haben. Auf Verlangen des Veranstalters ist mittels amtlichen Dokuments ein Identitätsnachweis zu erbringen.

**3.2** Nach dem Ende der Veranstaltung haben alle BesucherInnen das Veranstaltungsgelände auf schnellstem Weg zu verlassen.

### 4. Eingangskontrollen

**4.1** Der eingesetzte Sicherheits- und Ordnungsdienst ist berechtigt, Personen - auch durch den Einsatz technischer Hilfsmittel - daraufhin zu untersuchen, ob sie aufgrund von Alkohol- oder Drogenkonsum oder wegen Mitführung von Waffen oder von gefährlichen oder feuergefährlichen Gegenständen ein Sicherheitsrisiko darstellen. Der Sicherheits- und Ordnungsdienst ist mit Zustimmung der durchsuchten Person berechtigt, Bekleidungsstücke und mitgeführte Behältnisse zu durchsuchen. Verweigern BesucherInnen die Durchführung einer Durchsuchung, so hat der Ordnungsdienst das Recht, diesen BesucherInnen den Zutritt zum Veranstaltungsgelände zu verwehren.

**4.2** Personen, die ein Sicherheitsrisiko darstellen oder ihre Zustimmung zur Durchsuchung verweigern, werden vom Sicherheits- und Ordnungsdienst zurückgewiesen und am Betreten des Veranstaltungsgeländes gehindert.

# HAUSORDNUNG

## 5. Verhalten am Veranstaltungsgelände

**5.1** Alle Personen, die das Veranstaltungsgelände betreten, haben sich so zu verhalten, dass keine andere Person geschädigt, gefährdet oder - mehr als nach den Umständen vermeidbar - behindert oder belästigt wird.

**5.2** Alle Personen, die das Veranstaltungsgelände betreten, haben den Anordnungen des Veranstalters, des Sicherheits- und Ordnungsdienstes, der Polizei, der Feuerwehr und des Rettungsdienstes sowie Anweisungen mittels Durchsagen Folge zu leisten. Personen, die vorsätzlich oder fahrlässig diese Anordnung nicht befolgen oder gegen andere Regeln der Hausordnung verstoßen, können vom Sicherheits- und Ordnungsdienst oder der Polizei aus dem Veranstaltungsgelände verwiesen werden.

**5.3** Aus Sicherheitsgründen und zur Abwehr von Gefahren sind die BesucherInnen verpflichtet, auf Anweisung des Sicherheits- und Ordnungsdienstes oder der Polizei andere Bereiche als jene, in denen sich die BesucherInnen gerade aufhalten, einzunehmen.

**5.4** Alle Ein- und Ausgänge sowie die Not-, Flucht- und Rettungswege sind freizuhalten. Es können weitere erforderliche Aufforderungen und Anordnungen für den Einzelfall zur Verhütung oder Beseitigung von Gefahr für Leben, Gesundheit oder Eigentum erlassen werden. Den zu diesem Zweck ergehenden Weisungen des Sicherheits- und Ordnungsdienstes oder der Blaulicht-Organisationen ist Folge zu leisten.

**5.5** Abfälle, Verpackungsmaterialien und leere Behältnisse sind in den auf dem Veranstaltungsgelände stehenden Abfallbehältern zu entsorgen.

**5.6** Eltern haften für ihre Kinder. Auch die Benutzung der zur Verfügung gestellten Kinder-Bereiche erfolgt auf eigene Gefahr.

**5.7** Werden Biergarnituren beschädigt, hat die verursachende Person dafür Rechnung zu tragen. Für beschädigte Biertische werden 100€ und für beschädigte Bierbänke 70€ in Rechnung gestellt.

## 6. Ton und Bildaufnahmen

**6.1** Mit dem Betreten des Veranstaltungsgeländes erklärt sich jede Person damit einverstanden, dass Ton- und Bildaufnahmen von ihr gemacht werden dürfen - kostenlos und ohne zeitliche Einschränkung. Diese Aufnahmen dürfen für Live-Übertragungen, spätere Ausstrahlungen, Fotos oder andere aktuelle und zukünftige Medienformate verwendet werden. Außerdem behält sich der Veranstalter das Recht vor, das Gelände ganz oder teilweise per Video zu überwachen und aufzuzeichnen.

**6.2** Bei Verdacht einer nicht vom Veranstalter genehmigten kommerziellen Verwendung von Bild- und/oder Tonaufzeichnungen während der Veranstaltung muss das aufgenommene Material vernichtet oder an den Veranstalter auf Verlangen übergeben und etwaiges verwendetes Equipment aus dem Veranstaltungsgelände entfernt werden. Personen, die sich weigern, Material zu vernichten oder zu übergeben oder ihr Equipment außerhalb des Veranstaltungsgeländes zu verstauen, werden gänzlich des Veranstaltungsgeländes verwiesen, außerdem werden gegen diese Personen rechtliche Schritte eingeleitet.

# HAUSORDNUNG

## 7. Verbote

**7.1** Sofern nicht ausdrücklich durch den Veranstalter genehmigt, ist es untersagt, folgende Gegenstände in das Veranstaltungsgelände zu bringen oder einen der folgenden Gegenstände mitzuführen. Im Zweifelsfall obliegt die Einordnung von Gegenständen als verboten oder erlaubt im Sinne der Hausordnung dem zuständigen Sicherheitsverantwortlichen.

- Ätzende Stoffe, z.B. Säuren, Laugen/Basen, Nassbatterien
- Behälter mit Gasen, z.B. Reizgase, Selbstverteidigungssprays
- Behälter mit entflammenden Flüssigkeiten, z.B. Feuerzeugbenzin, Farben, Lacke, Reinigungsmittel
- Benzinbetriebene Geräte und Werkzeuge, die bereits kleinste Mengen Benzin enthalten
- Campingkocher, Gasbehälter, gefüllte Tauchflaschen
- Explosivstoffe, Feuerwerkskörper, Fackeln
- Elektroschockwaffen
- Giftige (toxische) und ansteckende Stoffe, z.B. Quecksilber, Bakterien, Viruskulturen
- Hitzeerzeugende Gegenstände
- Sauerstoffgeneratoren, flüssiger Sauerstoff
- leicht entzündbare Stoffe, z.B. Überall-Streichhölzer
- Batteriebetriebene Fortbewegungsmittel, z.B. E-Scooter, Hoverboards, Mini-Segways, Elektrofahrräder (Diese Regelung gilt unabhängig von der Leistung der Batterie)
- Oxidierende Stoffe, z.B. Bleichpulver, Superoxid
- Substanzen, die bei Kontakt mit Wasser entflammende Gase entwickeln
- Sicherheitstaschen oder Aktenkoffer mit Lithiumbatterien oder pyrotechnischen Einrichtungen
- Radioaktive Stoffe und Gegenstände
- Waffen (jeglicher Art) und Munition
- Drogen

**7.2** Rauchen ist ausschließlich auf gekennzeichneten Plätzen erlaubt. Bei Nichteinhaltung können Personen vom Festgelände verwiesen werden.

**7.3** Parken ist nur auf den angeführten und ausgeschilderten Parkflächen erlaubt und erfolgt auf eigene Verantwortung.